

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in Verbindung mit §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012

1. In § 1 Abs. 4 wird nach Nr. 2.9 folgende Nr. 3 eingefügt
„3. die straßen- und platznamengebenden Bäume im öffentlichen Verkehrsraum, im Platzbereich sowie die auf den an die Straßen und Plätze angrenzenden privaten Grundstücksbereichen.“
2. In § 1 Abs. 5 wird nach dem Wort „- Essigbaum;“ ergänzt:
„- Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- *Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserrückhaltebecken und Wasserspeicher“ (Übernahme aus Antrag CDU-Fraktion)*

Ergänzung:

In § 4 Abs. 5:

„Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Kann die Prüfung des Antrages in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um 3 Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Darüber hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.“ (angepasste Formulierung der Verwaltung auf Anregung CDU-Fraktionsantrag)

3. § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen soll sich an dem ökologisch und ästhetisch notwendigen Ausgleich sowie straßen- und platznamengebenden Baumbeständen orientieren.“
4. § 5 Abs. 6 letzter Satz wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

